

IV.09

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf dem Straßenzug Kirchplatz – Swarovskistraße in Wattens

Verordnung der BH-Innsbruck vom 9.9.2004, Zahl 4-489-62-3-2004, mit der auf dem Straßenzug Kirchplatz – Swarovskistraße in Wattens ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht erlassen wird.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO i. V. m. § 94b StVO verordnet die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wie folgt:

§ 1

Auf dem Straßenzug Kirchplatz–Swarovskistraße in Wattens wird von der Abzweigung von der B 171 Tiroler Straße bis zur Einmündung in den Kreisverkehr beim Autobahnanschluss ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verfügt.

§ 2

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen;
- b) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung;
- c) Fahrten im Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Gemeindegebiete von Wattens, Wattenberg und Volders.

§ 3

Rechtsvorschriften mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.